

**Gesellschaftsvertrag**  
der  
**Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen**

**I. Grundlegende Bestimmungen**

**§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen“.

(2) Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Donaueschingen.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von städtebaulichen Zielen der Stadt Donaueschingen aus Anlass der Konversion ehemals militärisch, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzter Flächen auf dem Gebiet der Stadt Donaueschingen durch Städteplanung, sowie aus diesem Anlass der Ankauf, die Veräußerung, Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Vermietung bebauter und unbebauter Grundstücke in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie die Bereitstellung aller dazu gehörender Dienstleistungen gegenüber der Stadt Donaueschingen einschließlich von Leistungen eines Erschließungs- bzw. Sanierungsträgers und/oder Entwicklungstreuhanders. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Verwaltung, Vermietung und Betrieb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf dem Gebiet der Stadt Donaueschingen, insbesondere Kindertagesstätten, Schulen, Stadtarchiv, Haus der Geschichte und ähnlichen Einrichtungen sowie der soziale Wohnungsbau.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

(3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen, alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an

anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

### **§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen).

- (2) Von dem Stammkapital übernimmt die Stadt Donaueschingen, Baden-Württemberg, einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen).
- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in Geld sofort in voller Höhe zu erbringen.
- (4) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) bis zum Betrag von EUR 2.500,00.

### **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dinglich und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich

Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat sowie
- die Gesellschafterversammlung.

## **II. Geschäftsführung**

### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
- (3) Die Gesellschaft kann stellvertretende Geschäftsführer (§ 44 GmbHG) haben. In diesem Falle ist Näheres, insbesondere die Beschränkungen im Innenverhältnis, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu regeln.

## **§ 8 Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis**

- (1) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat zugestimmt hat.
- (2) Die in § 11 Abs. 3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.
- (3) Die Geschäftsführung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (4) In Eilfällen, in denen die gemäß Absatz 1 und 2 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, dürfen die Geschäftsführer auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie haben im Anschluss den Aufsichtsrat unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

## **III. Aufsichtsrat**

### **§ 10 Bestellung, Amtszeit, Haftung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus acht (8) Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Donaueschingen und sein ständiger allgemeiner Stellvertreter (§ 49 Abs. 3 GemO BW) sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Weitere sechs (6) Mitglieder werden aus dem Gemeinderat der Stadt Donaueschingen entsandt. Hierbei soll die prozentuale Verteilung der Fraktionen im Gemeinderat berücksichtigt werden.

- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt die Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **§ 11 Aufgaben**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
  - a) Die Genehmigung des von den Geschäftsführern für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschaftsplan (§ 20);
  - b) Die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 9 Abs. 3);
  - c) Die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer (§ 21 Abs. 1);
  - d) Die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insbesondere der Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses (§ 21 Abs. 2).
- (3) Der Aufsichtsrat hat ferner über die folgenden gemäß § 9 Abs. 2 von dem Geschäftsführer vorgelegten Maßnahmen zu entscheiden:

- a) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  - b) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;
  - c) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
  - d) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
  - e) Errichtung von Bauten aller Art sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden mit einem Aufwand von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall;
  - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - g) Vornahme von Investitionen außerhalb des Finanzplanes (z.B. Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen oder Einrichtungen) soweit EUR 50.000,00 im Einzelfall oder EUR 50.000,00 im Geschäftsjahr überschritten werden;
  - h) Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft länger als ein Jahr binden oder zu Leistungen von mehr als EUR 50.000,00 verpflichten;
  - i) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Werte von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall;
  - j) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als sechs Monate oder die Jahresvergütung mehr als EUR 30.000,00 beträgt;
  - k) Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder ähnlichen Haftungen;
  - l) Aufnahme von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
  - m) Führung eines Rechtsstreits oder Abschluss eines Vergleichs, soweit der Streitgegenstand im Einzelfall einen Betrag von EUR 50.000,00 übersteigt;
  - n) alle Geschäfte, die in der Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklärt sind.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich zu berichten.

## **§ 12 Berichte an den Aufsichtsrat**

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten über
- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;

- b) die Rentabilität der Gesellschaft;
  - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
  - d) sonstige Dinge, die für die Gesellschaft von Bedeutung sein können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 90 und 111 Abs. 2 Aktiengesetz sinngemäß.

### **§ 13 Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Das Amt des Vorsitzenden im Aufsichtsrat übernimmt der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Donaueschingen. Das Amt des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übernimmt sein ständiger allgemeiner Stellvertreter (§ 49 Abs. 3 GemO BW).
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärung des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.
- (3) Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

### **§ 14 Sitzungen und Beschlussfassungen**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich oder auf anderen, vergleichbarem Wege erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage, kann jedoch in dem vom Einberufenen als eilig geachteten Fällen bis auf 2 Tage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In der Einberufung sind die einzelnen

Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebenen Punkte nur beschließen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.

- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden maßgebend.
- (5) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied soll innerhalb von 4 Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 15 Vergütung**

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss. Der Beschluss hat zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5fache der Vergütung der anderen Aufsichtsratsmitglieder erhält.

## **§ 16 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

## **§ 17 Haftung von Aufsichtsräten / aktienrechtliche Vorschriften**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, geltend für den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

## **IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

### **§ 18 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrats, wenn kein Aufsichtsrat besteht oder der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - b) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
  - c) Die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - d) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 21 Abs. 2);
  - e) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - f) Die Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;

- g) Die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern, wobei der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats gemäß § 9 Abs. 1 und 2 unberührt bleibt; § 108 Abs. 3 AktG gilt entsprechend;
  - h) Die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch Telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (5) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie durch die Gesellschafter unterzeichnet werden.
- (7) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt. Es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist.

### **§ 19 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
- a) Innerhalb der ersten acht (8) Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
  - b) In den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
  - c) Wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
  - d) Auf Verlangen eines Gesellschafters.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch Telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt sieben (7) Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

## **V. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung**

### **§ 20 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Geschäftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.
- (2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern, den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.

### **§ 21 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO BW sowie unter Beachtung der in § 22 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den vom Aufsichtsrat gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des

Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Absatz 3 den Jahresabschluss und den Lagebericht an 7 Tagen in den Amtsräumen der Stadt Donaueschingen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 22 Grundsätze des Haushaltsrechts**

- (1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Den Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Donaueschingen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO BW eingeräumt.

## **§ 23 Beteiligungsbericht**

Die Geschäftsführer haben der Stadt Donaueschingen zum Zwecke der ihr obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer der Stadt Donaueschingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO BW) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Liquidation**

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

## **§ 25 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – ungeachtet von § 21 Abs. 3 – im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Donaueschingen.